

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/7/5 7Ob148/06z, 7Ob72/15m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.2006

Norm

AVB Berufshaftpflicht von Versicherungsmaklern Art1

AVB Berufshaftpflicht von Versicherungsmaklern Art7 Abs2

AVB Berufshaftpflicht von Versicherungsmaklern Art7 Abs4

VersVG §149

VersVG §150

VersVG §153 Abs4

ZPO §17

ZPO §27

Rechtssatz

Wird einem Versicherungsnehmer durch einen von ihm (angeblich) geschädigten Dritten der Streit verkündet, so ist der Haftpflichtversicherer zur Übernahme der Kosten der Nebenintervention - außer bei uneingeschränkter Deckungszusage auch bei Unterbleiben der Nebenintervention durch den Versicherungsnehmer - verpflichtet.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 148/06z

Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 148/06z

Veröff: SZ 2006/100

• 7 Ob 72/15m

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 7 Ob 72/15m

Auch; Beisatz: Die Streitverkündung an den Versicherungsnehmer reicht für die ernstliche Inanspruchnahme durch den (angeblich) geschädigten Dritten aus. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121097

Im RIS seit

04.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$